

### Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| 1 Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten                | 5 Vorbereitungen auf die sog. E-Bilanz                                   |
| 2 Abzugsverbot für Gewerbesteuerzahlungen verfassungswidrig?        | 6 Verbindliche Auskunft: Kein Anspruch auf bestimmten rechtlichen Inhalt |
| 3 Rücklage für Ersatzbeschaffung: Längere Frist für Reinvestitionen | 7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung                                  |
| 4 Elektronische Rechnungen  | 8 Erstattung von Vorsteuern aus EU-Mitgliedstaaten                       |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im September

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
<b>Mo. 10. 9.</b> <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	<b>13. 9.</b>
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	<b>13. 9.</b>
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	<b>13. 9.</b>
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	<b>13. 9.</b>

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Erkrankung entstehen und nicht von einer Versicherung oder Krankenkasse erstattet werden, können – nach Abzug eines zumutbaren Betrages – im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden (siehe § 33 EStG). Infrage kommen insbesondere Kosten für vorbeugende Maßnahmen, wie z. B. Bade- bzw. Heilkuren, oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden. Derartige Aufwendungen werden regelmäßig nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn der Nachweis der Zwangsläufigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes erbracht wird, die **vor Beginn** der Heilmaßnahme ausgestellt worden sein müssen. Diese in der Praxis schon länger übliche Regelung ist erst Ende 2011 gesetzlich festgeschrieben worden (siehe § 64 EStDV).

Der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> hat jetzt entschieden, dass die strenge Art des Nachweises nicht zu beanstanden ist. Auch eine rückwirkende Anwendung der gesetzlichen Regelung auf alle offenen Fälle sei verfassungsrechtlich unbedenklich.

- |   |  |
|---|--|
| 1 Lohnsteuer- <b>Anmeldungen</b> bzw. Umsatzsteuer- <b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat.   | 4 Urteil vom 19. April 2012 VI R 74/10.  |

## 2 Abzugsverbot für Gewerbesteuerzahlungen verfassungswidrig?

Seit 2008 ist die von gewerblichen Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften gezahlte Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 5b EStG).

Kritisiert wird diese Regelung, weil sie womöglich gegen das sog. Nettoprinzip verstößt; danach darf nur das Nettoeinkommen – also der Saldo aus Betriebseinnahmen und -ausgaben – der Besteuerung unterworfen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zu dieser Frage ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: I R 21/12) anhängig ist. Unter Hinweis auf das Aktenzeichen können Einsprüche gegen betroffene Steuerbescheide eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Im Fall eines steuerzahlerfreundlichen Urteils wäre dann die Änderung entsprechender Steuerbescheide möglich.

## 3 Rücklage für Ersatzbeschaffung: Längere Frist für Reinvestitionen

Wird ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens (z. B. ein Gebäude) aufgrund höherer Gewalt (Brand, Sturm) zerstört, kann es zur Aufdeckung von stillen Reserven kommen, wenn z. B. die Versicherung eine Entschädigung zahlt, die über dem (Rest-)Buchwert des Wirtschaftsguts liegt. Nach einer Verwaltungsregelung<sup>5</sup> kann die Versteuerung dieser stillen Reserven vermieden werden, wenn innerhalb einer bestimmten Frist ein funktionsgleiches (Ersatz-)Wirtschaftsgut angeschafft wird.

### Beispiel:

Der Buchwert einer vollständig durch Brand zerstörten Lagerhalle beträgt 120.000 €.

Buchwert	120.000 €
Versicherungsentschädigung	260.000 €
Aufgedeckte „stille Reserven“	140.000 €
Anschaffungskosten der neuen Lagerhalle	300.000 €
Anschaffungskosten nach Übertragung der stillen Reserven	160.000 €

Die aufgedeckten stillen Reserven sind nicht der laufenden Besteuerung zu unterwerfen; sie mindern dagegen die steuerlichen Anschaffungskosten und damit die jährlichen Abschreibungen des Ersatzwirtschaftsguts.

Wird das Ersatzwirtschaftsgut nicht sofort nach der Zerstörung des bisherigen Wirtschaftsguts erworben, sondern soll die Ersatzbeschaffung in späteren Jahren vorgenommen werden, kann dafür eine steuerfreie Rücklage gebildet werden. Die Rücklage muss aber dann steuerwirksam aufgelöst werden, wenn tatsächlich keine Ersatzbeschaffung erfolgt.

Der Bundesfinanzhof<sup>6</sup> hat jetzt zu dieser Reinvestitionsfrist Stellung genommen. Danach müssen, entgegen der strengeren Verwaltungsregelung,<sup>7</sup> bewegliche Wirtschaftsgüter erst spätestens 4 (Wirtschafts-)Jahre – Grundstücke und Gebäude 6 Jahre – nach Bildung der Rücklage angeschafft oder hergestellt werden, damit noch eine steuerfreie Übertragung möglich ist. Nach diesem Urteil gelten somit dieselben Fristen wie bei der steuerfreien Rücklage nach § 6b EStG.

## 4 Elektronische Rechnungen

Rechnungen sind grundsätzlich auf Papier zu erteilen; sie können aber auch elektronisch übermittelt werden, wenn der Empfänger dem nicht widerspricht (§ 14 Abs. 1 Satz 7 UStG). Mit Wirkung ab 1. Juli 2011 wurden die gesetzlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen deutlich reduziert.<sup>8</sup> Inzwischen hat die Finanzverwaltung dazu ausführlich Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.<sup>9</sup> Der Unternehmer muss die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts überprüfen sowie die Lesbarkeit der Rechnung sicherstellen; das gilt für Papier- wie für elektronische Rechnungen gleichermaßen. Das bisherige innerbetriebliche Prüfverfahren für Eingangsrechnungen – z. B. manueller Abgleich mit Bestellunterlagen oder Lieferscheinen – kann auch für elektronische Rechnungen<sup>10</sup> verwendet werden.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für **Gutschriften**; hier ist der leistende Unternehmer als Gutschriftsempfänger zur Rechnungsprüfung verpflichtet.

Elektronische Rechnungen sollten sofort nach ihrem Eingang in ihrer Urform (ggf. einschließlich der qualifizierten elektronischen Signatur) gespeichert werden. Während der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht müssen die Daten jederzeit lesbar gemacht werden können.

5 Siehe R 6.6 EStR.

6 Urteil vom 12. Januar 2012 IV R 4/09.

7 R 6.6 Abs. 4 EStR sieht derzeit eine Reinvestitionsfrist von 1 Jahr bzw. bei Grundstücken und Gebäuden von 2 Jahren vor.

8 Vgl. auch Informationsbrief Mai 2012 Nr. 3.

9 BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012 – IV D 2 – S 7287-a/09/10004 (BStBl 2012 I S. 726).

10 Eine an ein Standard-Telefaxgerät übermittelte Rechnung gilt als Papierrechnung (Abschn. 14.4 Abs. 2 Satz 4 UStAE).

## 5 Vorbereitungen auf die sog. E-Bilanz

Nach § 5b Abs. 1 EStG sind zukünftig Bilanzen in einem vorgeschriebenen Format elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Durch eine Übergangsregelung<sup>11</sup> gilt diese Verpflichtung regelmäßig erstmals für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013. Neben der Bilanz ist u. a. auch die Gewinn- und Verlustrechnung zu übermitteln. Besondere Anforderungen ergeben sich daraus, dass Geschäftsvorfälle sehr viel differenzierter zu erfassen sind als bisher, denn die E-Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sehen ca. 1.000 unterschiedliche Positionen vor. Zahlreiche Positionen sind als sog. Muss-Felder zu übermitteln; dies gilt selbst dann, wenn die jeweiligen Konten keinen Saldo aufweisen. Für nicht zuordenbare Angaben sind sog. Auffangpositionen vorgesehen.

Im Hinblick auf die E-Bilanz wird insbesondere auf folgende Problembereiche hingewiesen:

### Differenziertere Darstellung

Betroffen können u. a. folgende Bereiche sein:

- **Beteiligungen:** Es ist zu unterscheiden zwischen Beteiligungen an Kapital- und an Personengesellschaften; dies betrifft nicht nur das Beteiligungskonto, sondern auch die Konten Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungserträge, Zinsaufwand usw.
- **Kapitalkonten:** Die Kapitalkontenentwicklung muss dargestellt werden. Bei Personengesellschaften muss dies für jeden Gesellschafter gesondert erfolgen; die Kapitalkonten sind für Vollhafter und beschränkt haftende Gesellschafter zu trennen.<sup>12</sup>
- **Aufwendungen für Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sind nach Vorsteuersätzen getrennt aufzuteilen.
- **Vergütungen an Gesellschafter** sind gesondert auszuweisen (das gilt auch für den Personalaufwand bei Gesellschafter-Geschäftsführern).

Sofern Standard-Kontenrahmen verwendet werden, werden diese regelmäßig vom Anbieter entsprechend angepasst.

### Eigener Kontenrahmen

Wird ein eigener Kontenrahmen verwendet, sind die zusätzlich erforderlichen Konten zu ermitteln und anzulegen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist zukünftig erheblicher Mehraufwand zu erwarten, da die Zuordnung der Konten zur Taxonomie der E-Bilanz u. U. manuell erfolgen muss. Es ist zu prüfen, ob die Umstellung auf einen Standard-Kontenrahmen eine (sinnvolle) Option ist.

### Zusätzliche Konten außerhalb des Kontenrahmens

Sind bei Verwendung eines Standard-Kontenrahmens zusätzliche Konten eingeführt worden, ist zu prüfen, ob diese durch die Erweiterung des Standard-Kontenrahmens inzwischen mit einer anderen Bedeutung belegt sind, was ggf. zu einer fehlerhaften Zuordnung in der E-Bilanz führen kann.

Es empfiehlt sich, bereits 2012 die erforderlichen Prüfungen und Anpassungen vorzunehmen, damit ab 2013 bereits „E-Bilanz-konform“ gebucht werden kann.

## 6 Verbindliche Auskunft: Kein Anspruch auf bestimmten rechtlichen Inhalt

Bei komplexen bzw. schwierigen steuerlichen Sachverhalten besteht regelmäßig die Gefahr, dass das Finanzamt z. B. im Rahmen einer später stattfindenden Betriebsprüfung eine andere (nachteilige) Beurteilung vornimmt und es infolgedessen zu Steuernachforderungen kommt. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, sich im Vorhinein mit dem Finanzamt über die steuerliche Behandlung zu verständigen. Zu diesem Zweck kann eine (kostenpflichtige) verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung) beantragt werden. Diese Auskunft ist bis zu einem (nach der möglichen steuerlichen Auswirkung bemessenen) Gegenstandswert von 10.000 Euro kostenfrei. Bei einem höheren Gegenstandswert können Gebühren von ca. 200 Euro bis über 91.000 Euro (ab einem Gegenstandswert von 30 Mio. Euro) erhoben werden.<sup>13</sup> Ist ein Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung bestimmbar, wird eine Zeitgebühr von 50 Euro je angefangene halbe Stunde (die ersten zwei Stunden sind kostenfrei) festgelegt.

Wurde eine verbindliche Auskunft durch das Finanzamt wirksam erteilt, ist diese grundsätzlich **bindend**. Das bedeutet, dass auch im steuerlichen Veranlagungsverfahren regelmäßig entsprechend dieser Auskunft verfahren wird.

Wie der Bundesfinanzhof<sup>14</sup> jetzt klargestellt hat, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer ganz bestimmten – vom Steuerpflichtigen „gewünschten“ – rechtlichen Auskunft. Die **inhaltliche** Richtigkeit einer verbindlichen Auskunft kann nur im Rahmen der Anfechtung des Steuerbescheides bzw. im finanzgerichtlichen Ver-

11 BMF-Schreiben vom 28. September 2011 – IV C 6 – S 2133-b/11/10009 (BStBl 2011 I S. 855), Tz. 27.

12 Hier gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, eine besondere Übergangsregelung.

13 Die Berechnung von (Wert-)Gebühren für verbindliche Auskünfte ist nicht verfassungswidrig (siehe BFH-Urteil vom 30. März 2011 I R 61/10, BStBl 2011 II S. 536).

14 Urteil vom 29. Februar 2012 IX R 11/11.

fahren überprüft werden. Stellt sich dann heraus, dass das Finanzamt zu Ungunsten des Steuerpflichtigen eine rechtlich unzutreffende Auskunft erteilt hat, kann der Steuerbescheid geändert werden, weil insoweit keine Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft eintritt.<sup>15</sup>

## 7 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Geschwister, Kinder oder Eltern ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten überhaupt nicht geltend gemacht werden können.

Eine weitere Besonderheit ist zu beachten, wenn eine verbilligte Vermietung vorliegt: Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, geht das Finanzamt von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten. Ist dagegen eine Miete **mindestens** in Höhe von **66 %** der ortsüblichen Miete (Kaltmiete zuzüglich umlagefähiger Nebenkosten) vereinbart, bleibt der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten (§ 21 Abs. 2 EStG).

### Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 350 €,
- b) 250 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 500 €.

Im Fall a) liegt die gezahlte Miete mit 70 % über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt in voller Höhe in Betracht.

Im Fall b) liegt eine teilentgeltliche Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also zu

$$\frac{250 \text{ €}}{500 \text{ €}} = 50 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Diese Regelung gilt bei Vermietung einer Wohnung an Fremde entsprechend.<sup>16</sup> Der Grund für die verbilligte Überlassung spielt keine Rolle. Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten.

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Miete anzupassen.

## 8 Erstattung von Vorsteuern aus EU-Mitgliedstaaten

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuern entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.<sup>17</sup>

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei PKW- und Bewirtungskosten oder bei Reisekosten) bzw. Mindestvergütungsbeträge.

Je nachdem in welchem Land der in Deutschland ansässige Unternehmer das Erstattungsverfahren beantragt, gelten unterschiedliche Antragsfristen und Besonderheiten.<sup>18</sup>

Für Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus **EU-Ländern** gilt ausschließlich ein **elektronisches** Verfahren, d. h., Vergütungsanträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.<sup>19</sup> Die elektronische Übermittlung gilt – je nach Bestimmung des jeweiligen Staates – auch für Rechnungen und Einfuhrbelege, wenn das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr beträgt (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro). Der Antrag muss hier bis zum **30. September** des Folgejahres gestellt werden.<sup>20</sup>

Der Antrag ist über ein elektronisches Portal an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten; von dort werden die Anträge an die jeweiligen EU-Staaten weitergeleitet.<sup>21</sup>

15 § 2 Abs. 1 Satz 2 Steuer-Auskunftsverordnung.

16 Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

17 Siehe dazu § 59 UStDV.

18 Zum Vorsteuervergütungsverfahren siehe im Einzelnen das BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2009 – IV B 9 – S 7359/09/10001 (BStBl 2009 I S. 1520).

19 Gemäß Steuerdaten-ÜbermittlungsVO (siehe § 18g UStG).

20 Siehe dazu auch § 61 Abs. 2 UStDV.

21 Weitere Informationen hierzu unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).